

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9.

Jahrgang 1880.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

185. 162. Herabsetzung der Gebühren für Postanweisungen nach Süd-Australien und Queensland.

Die Gebühren für Postanweisungen aus Deutschland nach Süd-Australien und Queensland betragen vom 1. März ab 50 Pfennig für 20 Mark, mindestens aber 1 Mark.

Berlin W., den 19. Februar 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

186. 168. Zollvorschriften für Waffen- und Tabaksendungen, welche im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn mit der Post befördert werden sollen.

In Folge von Beschwerden des k. k. Oesterreichischen Handelsministeriums nimmt das General-Postamt Veranlassung, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß alle Waffensendungen, welche mit der Post im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einem Waffengeleitschein derjenigen k. k. Oesterreichischen Bezirkshauptmannschaft begleitet sein müssen, in deren Sprengel die Oesterreichische Eingangsstation belegen ist. Im Weiteren müssen sämtlichen Tabaksendungen nach Italien bei der Postbeförderung über Oesterreich-Ungarn Durchfuhrbewilligungen des k. k. Oesterreichischen Finanzministeriums in Wien beigegeben sein. Sendungen der gedachten Art, zu welchen die obigen Begleitpapiere fehlen, werden zur Postbeförderung nicht ferner angenommen werden.

Berlin W., den 22. Februar 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

187. 163. Besezte Pfarrstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Doerr zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rees und zum Rector der dortigen evangelischen Rectoratschule ist von uns im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bestätigt worden.

Coblenz, den 13. Februar 1880.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

188. 165. Betreffend Rheinschiffahrt.

Das Schiffahrt treibende Publikum wird davon in Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1880.

Kenntniß gesetzt, daß nach dem Beschlusse der Rheinschiffahrts-Central-Commission die nachstehenden Regeln für die Bezeichnung der Durchfahrts-Öffnungen in den Rheinbrücken vom 1. März d. J. ab in Kraft treten werden:

Regeln für die Bezeichnung der Durchfahrts-Öffnungen in den Rheinbrücken.

#### I. Bei festen Brücken.

1. Bei Tage ist die Bezeichnung der Durchfahrts-Öffnungen durch eine im Scheitelmittelpunkte anzubringende roth und weiße Flagge zwar gestattet, jedoch nicht erforderlich.

2. Bei Nacht ist der Mittelpunkt der Durchfahrts-Öffnungen im Scheitel mit einer rothen Laterne zu bezeichnen, welche bei den nur für die Thalfahrt bestimmten Öffnungen nur nach der Bergseite, bei den nur für die Bergfahrt bestimmten Öffnungen nur nach der Thalseite hin leuchten darf.

Durchfahrts-Öffnungen, welche sowohl für Thal- als für Bergfahrt dienen, sind an beiden Seiten mit einer rothen Laterne zu bezeichnen.

Erscheint den Umständen nach eine noch genauere Kennzeichnung angemessen, so darf über jeder rothen noch eine grüne Laterne angebracht werden.

3. Eine besondere Bezeichnung der zur Durchfahrt nicht verstatteten Öffnungen ist nicht zulässig.

#### II. Bei Schiffbrücken.

1. Sobald die Joche ausgefahren sind und die Durchfahrt erfolgen kann, ist jede der beiden Seiten der Öffnung bei Tage durch eine roth und weiße Flagge, bei Nacht durch zwei rothe Laternen, die eine über der anderen, zu bezeichnen.

Die Laternen dürfen nur nach derjenigen Seite hin leuchten, auf welcher das zur Durchfahrt zunächst zugelassene Schiff sich befindet.

2. Wenn eine Brücke eingetretener Hindernisse wegen, z. B. bei Sturm, Beschädigung u. s. w. zeitweise nicht geöffnet werden kann, so muß solches den zur Durchfahrt zugelassenen Schiffen bei Tage durch eine blau und weiße Flagge, bei Nacht durch zwei grüne Laternen, die eine über der anderen, zu erkennen gegeben werden.

3. Um die sich annähernden Schiffe schon auf größere Entfernung davon zu unterrichten, daß sie die Brücke passieren können, sind folgende Vorfisignale gestattet:

a. zur Bezeichnung, daß die Brücke in der Bergfahrt

passirt werden kann, bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe Laterne;

b. zur Bezeichnung, daß die Brücke in der Thalfahrt passirt werden kann, bei Tage eine weiße Flagge, bei Nacht zwei rothe Laternen.

### III. Allgemeine Bestimmung.

Die Laternen müssen mit genügender Helligkeit brennen und die Flaggen dürfen des besseren Aussehens halber nur so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können. Die Breite der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein, darf aber letztere höchstens um die Hälfte überschreiten. Bei zweifarbigen Flaggen muß die Theilung wagrecht und die untere Hälfte weiß, die obere roth, bez. blau sein.

Diese Regeln gelangen nicht nur bei allen Preussischen, sondern auch bei den Bayerischen und Hessischen Rheinbrücken zur Anwendung.

Bei den Preussischen festen Rheinbrücken werden bei Nacht für die Thalfahrt nur auf der Bergseite mit einer rothen Laterne im Scheitel bezeichnet werden:

1. von der Horschheimer Eisenbahnbrücke die rechtsseitige Doffnung; 2. von der Coblenzer Eisenbahnbrücke die mittlere Doffnung; 3. von der Hammer Eisenbahnbrücke die 2. rechtsseitige Doffnung; 4. von der Rheinhauser Eisenbahnbrücke die 2. rechtsseitige Doffnung; 5. von der Weseler Eisenbahnbrücke die 2. rechtsseitige Doffnung; während für die Bergfahrt nur auf der Thalseite mit einer rothen Laterne im Scheitel bezeichnet werden sollen: 1. von der Horschheimer Eisenbahnbrücke die linksseitige Doffnung; 2. von der Coblenzer Eisenbahnbrücke die linksseitige Doffnung; 3. von der Hammer Eisenbahnbrücke die 2. linksseitige Doffnung; 4. von der Rheinhauser Eisenbahnbrücke die 2. linksseitige Doffnung; 5. von der Weseler Eisenbahnbrücke die 2. linksseitige Doffnung.

Bei der Cölnner Eisenbahnbrücke wird die seitherige Beleuchtung mit einer rothen und darüber hängenden grünen Laterne, und zwar südwärts in der Mitte der 2. Doffnung vom Cölnner Ufer ab für die Thalfahrt, und nordwärts in der Mitte der 2. Doffnung vom Deutzer Ufer ab, für die Bergfahrt vorläufig beibehalten. Coblenz, den 14. Februar 1880.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.

Nach vorstehendem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. Februar c. werden hiermit aufgehoben zum 1. März c.:

1. bezüglich der Düsseldorfser Schiffbrücke: a. die ad II 1, 2 und 3 abweichenden Bestimmungen §. 22 Alinea 4, §. 21 Alinea 3 und §. 24 Alinea 2 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1876 Amtsblatt pag. 63; b. die ergänzende Verordnung vom 10. März 1877 I. III. A. 1780 Amtsblatt pag. 133.

2. bezüglich der Weseler Schiffbrücke die ad II 1, 2 und 3 abweichenden Bestimmungen §. 22 Alinea 3, §. 21 Alinea 3 und §. 24 Alinea 2 der Polizei-Verordnung vom 10. März 1877 Amtsblatt pag. 131

und 132.

Bezüglich beider Brücken werden jedoch die nach II 3 des vorstehenden Erlasses gestatteten Vorfignale obligatorisch eingeführt und ist das Beamtenpersonal danach mit Anweisung versehen; es hat demnach bei Vermeidung der in den citirten Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen jeder Schiffer, bevor er in die Nähe der Brücke fährt, das Vorfignale abzuwarten.

Düsseldorf, den 23. Februar 1880. I. III. A. 856.

189. 164.

### Uebersicht

der zu Ende des Jahres 1879 vorhandenen gewerblichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf, und deren Frequenz.

Nr.	Kreis	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler.
1	Barmen	5	688
2	Cleve	3	166
3	Crefeld Stadtkreis	1	160
4	Crefeld Landkreis	—	—
5	Düsseldorf Stadtkreis	1	212
6	Düsseldorf Landkreis	—	—
7	Duisburg	1	275
8	Elberfeld	1	130
9	Essen Stadtkreis	1	406
10	Essen Landkreis	4	210
11	Geldern	—	—
12	M.-Gladbach	4	196
13	Grevenbroich	1	24
14	Kempen	3	136
15	Lennepe	1	130
16	Mettmann	2	169
17	Moers	—	—
18	Mülheim a. d. Ruhr	3	275
19	Neuß	3	212
20	Rees	1	115
21	Solingen	3	230
Summa		38	3734

Düsseldorf, den 13. Februar 1880. II. A. 729.

190. 166.

### Polizei-Verordnung

betreffend den Verkauf und die Versendung von Roth-, Damm- und Rehwild während der Schonzeit.

Um die Ausführung der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, sowie der bestehenden Vorschriften zur Verhütung von Jagdvergehen, hinsichtlich des Roth-, Damm- und Reh-Wildes in erforderlicher Weise zu sichern, und die Controle über die Beobachtung der fraglichen Bestimmungen zu erleichtern, verordnen wir, im Anschlusse an die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1870, auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirktes hierdurch, was folgt:

§. 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der Schonzeit des weiblichen Roth- und Dammwildes resp. des weiblichen Rehwildes — rücksichtlich

des Roth- und Dammwildes also vom 15. Februar ab und rüchlich des Rehwildes vom 30. Dezember ab — während der gedachten Schonzeit unzerlegtes Roth-, Damm-, oder Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe umherträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst in irgend einer Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder in verhältnißmäßige Haftstrafe. Auf den Verkauf des Seitens der zuständigen Behörde confiscirten Wildes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 2. Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Beginn der Schonzeit des weiblichen Roth-, Damm- oder Rehwildes während der gedachten Schonzeit Roth-, Damm- oder Rehwild in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder versendet, oder in das Ausland ausführt, ohne mit einer glaubhaften Bescheinigung des Inhabers desjenigen Jagdbezirks, aus welchem das Wild stammt, oder, wo es sich um mit polizeilicher Erlaubniß erlegtes Wild handelt (§. 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1870), mit einem Atteste der betreffenden Ortspolizeibehörde versehen zu sein, oder sich weigert, diese Legitimation auf Erfordern den Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten vorzuzeigen.

Düsseldorf, den 5. März 1873. I. III. 1568.

Die Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise werden veranlaßt, vorstehender Verordnung durch Wiederabdruck in den Kreis- und Lokalblättern größere Verbreitung zu geben.

Düsseldorf, den 13. Februar 1880. I. III. 538.

191. 171. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der Jüdischen Synagoge zu Buzweiler im Landkreise Trier mittels Erlasses vom 29. Dezember v. J. (10 274) die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge daselbst eine Hauscollekte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. October 1880 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung dieser Collekte sind beauftragt der Kammerjäger Joseph Benjamin aus Trier und der Handelsmann Max Ruzbaum aus Buzweiler, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 23. Februar 1880. I. I. 466.

### **Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. October 1878.**

192. 158. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von W. Jacobs zu Wien, I. Schottenring 6, gedruckte und im Verlage von Bloch und Hasbach ebendaselbst, Kärnthnerstraße 38, in diesem Jahre erschienene nicht-periodische Druckschrift: „Der Einfluß der Volksvermehrung

auf den Fortschritt der Gesellschaft, von Karl Kautsky“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist. Berlin, den 17. Februar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.  
193. 156. Die im Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung (B. Zimmer & Co.) hier selbst erschienene nicht-periodische Druckschrift:

„Etwas mehr Licht über die Ursachen des Nothstandes in Oberschlesien von Julius Kraeker in Breslau“,

wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 hierdurch verboten.

Breslau, den 19. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: Sack.  
194. 157. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die von Friedrich Wilhelm Koennede verfaßte, im Verlage der G. Müllerschen Druckerei hier selbst erschienene Druckschrift: „Auf-ersterungsruf zum 18. März 1880“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 18. Februar 1880.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

### **Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

195. 159. **Verzeichniß** der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1880.

**Beginn: 19. April 1880.**

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Aderbaues Dr. Leo.  
II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Landgüter-Veranschlagung Dr. Grahl. 3. Wiesenbau Derselbe. 4. Landwirthschaftliche Geräthekunde Derselbe. 5. Specieller Pflanzenbau Oekonomierath Schnorrenspeil. 6. Handelsgewächsbau Garten-Zusp. Herrmann. 7. Obstbau mit Demonstrationen Derselbe. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 9. Zeugung und Entwicklung Dr. Grampe. 10. Darwinismus Derselbe. 11. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske. 12. Rindviehzucht Dr. Grampe. 13. Schweinezucht Derselbe. 14. Bienezucht mit Demonstrationen Rechnungsrath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen: 1. Forstschutz und Forstpolizei Forstmeister v. Ernst. 2. Waldbau Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Pflanzenernährung und Düngung Derselbe. 3. Allgemeine Botanik Prof. Dr. Heinzl. 4. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe. 5. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen Derselbe. 6. Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Sorauer. 7. Experimental-

Physik Prof. Dr. Börnstein. 8. Naturgeschichte der Hausthiere Prof. Dr. Hensel. 9. Landwirthschaftliche Insektenkunde Derselbe. 10. Mineralogie und Gesteinskunde Dr. Gruner. 11. Bodenkunde Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1. Technologie der Brennmateriale Dr. Friedländer. 2. Behandlung und Verwerthung der Milch Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Prof. Dr. Mehldorf. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Derselbe. 3. Hufkunde mit Demonstrationen Derselbe.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Prof. Dr. Heinzel. 2. Botanische Exkursionen Derselbe. 3. Uebungen in agrifkultur-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker. 4. Uebungen im mineralogisch-geologischen Institut Dr. Gruner. 5. Bonitirung und geologische Kartirung der Domaine Proskau Derselbe. 6. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Prof. Dr. Hensel. 7. Zootechnische Uebungen Dr. Crampe. 8. Thierphysiologische Uebungen Prof. Dr. Mehldorf. 9. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 10. Unterricht im Feldmessen und Niveliren Baurath Engel. 11. Landwirthschaftliche Exkursionen Oekonomierath Schnorrenpfeil. 12. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Grahl.

#### Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchstation; das milchwirthschaftliche Institut; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Wleß-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe königliche Forstrevier.

#### Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Die Studirenden der Akademie haben das Recht, sich vom 1. Mai bis 1. August an den praktischen Arbeiten im milchwirthschaftlichen Institut als Hospitanten zu betheiligen.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorseege getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schminitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe

der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangs-Prüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 13. Januar 1880.

Der Direktor der königl. landwirthschaftlichen Akademie: Geheimer Regierungsrath: Dr. Settegast.

196. 160. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Lobberich vom 7. Februar cr. ist die Josephine Aufserheiden zu Lobberich für interdicirt erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Landgerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 14. Februar 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

197. 161. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Kempen vom 10. Februar cr. ist die unverehelichte Catharina Mertens zu St. Tönis für interdicirt erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Landgerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 14. Februar 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

193. 172. Auf Antrag der Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft hat die königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beschluß vom 8. November 1879 als zur Anlage der Vilterfeldbahn bei Düsseldorf erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Düsseldorf belegene Grundflächen angeordnet.

Laufende Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Are.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	—	25	XIV.	358/75	Rentner Andreas Piel	Düsseldorf.
2	—	60	"	357/74	Wittve Gottfried Mainz, geb. Buddenberg	Oberbillf.
3	3	45	XV.	173	und Kinder	
4	6	14	XIV.	354/73	Wittve Peter Heinrich Betten, geb. Benning-	Düsseldorf.
5	—	75	XIII.	393/239	hoben und Kinder	
6	—	55	XIV.	609/200		
7	—	05	XV.	752/157	Düsseldorfer Röhren- und Eisen-Walzwerke	do.
8	—	80	"	922/157		
9	1	65	"	923/157		
10	13	70	XIII.	321	Rentnerin Justine Betten	do.
11	11	20	XIV.	202		
12	17	40	"	203	Geschwister August, Dittlie, Ludwig, Oskar	
13	4	70	"	309	und Walther Günther und Oberstlieutenant	do.
14	5	30	"	311	a. D. Carl Wolter	
15	10	95	XV.	1239/302		
16	5	15	XIV.	490/217		
17	—	60	"	214		
18	1	25	"	213	Wittve Dr. Johann Walter, geb. Schöller	Barmen.
19	7	60	"	245		
20	5	45	"	310		
21	12	25	"	422/226	Wittve Wilhelm Piel, geb. Rosenthal und	Düsseldorf.
					Kinder	
22	5	20	XV.	151	Die Vorigen und die Rentner Andreas und	do.
23	6	80	"	534/157	Michael Piel	
24	—	30	XIV.	247	Wittve Adolf Müller, geb. Hankenstein und	Oberbillf.
					Kinder	
25	5	10	"	542/241	Eheleute Schmied und Wirth Carl Pauli	do.
26	2	95	"	261	Wittve Josef Funt, geb. Cirion u. Kinder	do.
27	2	98	"	259	Eheleute Schmied Josef Seul	do.
28	2	60	"	463/258		
29	2	12	"	462/258	Wittve Josef Goerz, geb. Funt	do.
30	—	80	"	442/319	Handelsgärtner Theodor und Peter Otten	do.
31	5	45	"	441/319	Handelsgärtner Theodor Otten	do.
32	3	50	"	440/319	Handelsgärtner Wilhelm Schneider	do.
33	6	30	"	308	Rentner Michael Piel	Düsseldorf.
34	12	80	"	312	Eheleute Rentner Jakob Heidkamp	Oberbillf.
35	15	65	XV.	ex 1122/147	Rentnerin Emma Burmann	do.
36	8	70	"	535/157	Eheleute Justizrath Eberhard Herz	Düsseldorf.
37	30	25	"	172		
38	1	40	"	188	Eheleute Dachdecker Jakob Erkelenz	Oberbillf.
39	2	35	"	1279/159	Kaufmann Ludwig Breuer	M.-Gladbach.
40	4	75	"	1282/160	Eheleute Maurer Franz Hoch	Oberbillf.
41	3	—	"	551/160	Architekt Franz Deckers und Genossen	Düsseldorf.
42	9	25	"	163	Wittve Heinrich Brand und 3 Miteigen-	Oberbillf.
					thümer	
43	6	20	"	950/165	Notar Ferdinand Coning	Düsseldorf.
44	2	40	"	951/165	Eheleute Rentner Hubert Schaafhausen	do.

Laufende Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	Mtr.	Flur.	Nr.		
45	3	85	XV.	178	Wittve Rentnerin Peter Custodis, geb. Beyer und Tochter	Düsseldorf.
46	4	70	"	310	Kaufmann Rudolf Schorn	do.
47	5	05	"	1240/299		
48	19		"	257		
49	20	60	"	256	Fabrikbesitzer Hermann August Glender	do.
50	26		"	1084/255		
51	2	85	"	180/XII 447		
52	13	30	"	179/XII 448		
53	29	30	"	169		
54		03	"	312		
55	17	20	"	309	Ackerleute Wilhelm Eickeler u. Geschwister	Oberbilk.
56		95	"	308/XII 128		
57		85	"	308/XII 129		
58	32	48	"	261		
59	23	16	"	259		
60	10		"	313		
61	1	45	"	265	Pastorat zu Unterbilk	Bilk.
62	15	60	"	262		
63	1	50	"	307	Eheleute Ackerer Johann Schmitz	Oberbilk.
64		93	"	306		
65		27	"	305		
66	24	78	"	260	Resignirter Pfarrer Franz Neuf	Düsseldorf.
67		70	"	1238/301		
68		98	"	335/245	Fabrikbesitzer Hermann August Glender und	
69		23	"	336/245	Friedrich Arnold	do.
70	2	15	"	246/XII 464		
71	2		"	247/XII 463	Rentnerin Wittve Peter Josef Schorn, geb. Bourdois und 4 Miteigenthümer	do.
72	3	20	"	264/XII 462		
73	20	40	"	447/263	Fabrikanten Julius und Friedrich Schulte	do.
74	43	50	"	446/263		
75	47	02	"	258	Johann Ludwig Piebbouef	do.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Samstag, den 6. März ds. Js.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 9, **Dienstag, den 9. März d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 10 bis 20 **Donnerstag, den 11. März d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 21 bis 29, **Samstag, den 13. März d. J.**, bezüglich der Parzellen von 30 bis 40, **Dienstag, den 16. März d. J.**, bezüglich der Parzellen von 41 bis 50, **Donnerstag, den 18. März d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 51 bis 64, **Samstag, den 20. März d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 65 bis 75, jedesmal 2 1/2 Uhr Nachmittags, beim Wirth W. Richard zu Eller.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 26. Februar 1880.

Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungs-Rath.

199. 167. Das Sommer-Semester 1880 beginnt am **Donnerstag, den 15. April cr.**, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird. Das Verzeichniß der Vorlesungen ist von dem ersten

Bedecken der Akademie zu beziehen.

Münster, den 21. Februar 1880.

Der Rektor der Königlichen Akademie: Hofius.

200. 169. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 22. Dezember 1879 ist der ge-

schäftslose Carl Vaimann, 22 Jahre alt, in Solingen für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 18 der Notariatsordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 20. Februar 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lützeler.

### Personal-Chronik.

#### 201. 170. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Domänenpächter Theod. Mor. Krafamp zu Venrath ist zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Venrath umfassenden Landesamtsbezirks ernannt worden.

#### B. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Waldemar Lüdorff ist die Konzession zur Führung der Apotheke in Lüttringhausen ertheilt worden.

Dem Apotheker Josef Kallen aus Bergheim ist die Konzession zur Führung der bisher von dem Apotheker Karl Davidis in Kettwig geführten Apotheke ertheilt worden.

#### C. Schul-Verwaltung.

Der katholische Pfarrer Joehse in Straberg ist zum Lokal-Schul-Inspector für die katholische Volksschule in Gohr ernannt worden.

Der katholische Pfarrer Heimbach in Rosellen ist zum Lokal-Schul-Inspector für die katholischen Schulen zu Norf und Rosellen ernannt worden.

Der Lehrerin Anna Diel ist die Konzession zur Errichtung und Leitung einer katholischen höheren Töchter-schule zu Düsseldorf unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden.

Dem Lehrer Arnold Rosenthal ist die widerrufliche Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der jüdischen Privatschule in Kempen ertheilt worden.

#### 202. 173.

### Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 20, 21 und 22 zur Besetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
635	Hauptlehrer an der evangelischen Volksschule in Bedrath bei M.-Glabbach. Einkommen: 1380 Mark, freie Wohnung und Garten zc.	schleunigst
660	Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Steele, Kreis Essen. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 Mark zc.	—
636	Gemeinde-Vollziehungsbeamter und Hülfspolizeisergeant in Velbert, Kreis Mettmann. Einkommen: 900 Mark.	10/3
661	Polizeisergeant in M.-Glabbach. Einkommen: 1075 Mark und 120 Mark Kleidergelder.	sofort

